

Bundessozialgericht

- 1 RJ 12/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 12. Dezember 1979 für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Mai 1978 aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



G r ü n d e :

I.

Streitig ist die Berufs- und Erwerbsfähigkeit des Klägers.

Der 1919 geborene, seit 1963 in der Bundesrepublik zuletzt als Monteur berufstätig gewesene Kläger beantragte im Jahre 1974 bei der Beklagten Versichertenrente. Diese hörte als medizinische Gutachterin die Internistin Frau Dr. D und zusätzlich den Orthopäden Dr. V (Gutachten vom 19. Juli 1974 und vom 18. Dezember 1974). Sodann lehnte die Beklagte den Antrag mit der Begründung ab, daß der Kläger noch "mehr als halbschichtig" leichte Arbeiten im Sitzen und in geschlossenen Räumen, jedoch ohne längere Anmarschwege, ohne Wechsel- und ohne Nachtschicht verrichten könne.

Das vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) hat den Chefarzt Dr. K und Dr. G von der Chirurgischen Klinik des F. krankenhauses der Stadt S als medizinische Sachverständige angehört (Gutachten vom 24. März 1976) und mit Urteil vom 29. September 1976 die Klage abgewiesen. Nachdem der Kläger Berufung eingelegt hatte, hat das Landessozialgericht (LSG) von den behandelnden Orthopäden Dr. R und Prof. Dr. M Behandlungs- und Befundberichte angefordert und hernach mit der angefochtenen Entscheidung vom 22. Mai 1978 die Berufung zurückgewiesen. Das LSG ist der Auffassung, der Kläger könne noch leichte Arbeiten im Sitzen vollschichtig verrichten. Der orthopädische Befund habe sich gegenüber dem Gutachten Dr. K nicht verschlechtert. Über internistische Befunde lägen weder konkrete Angaben des Klägers noch neuere ärztliche Atteste vor. Die von der Gutachterin der Beklagten erhobenen internistischen Befunde seien nicht als leistungsbehindernde Dauerkrankheiten anzusehen. Der Kläger sei daher nicht berufsunfähig.



Gegen dieses Urteil hat der Senat auf die Beschwerde des Klägers die Revision zugelassen (Beschuß vom 14. Dezember 1978).

Der Kläger hat die Revision eingelegt. Er bringt mit ihr vor, er habe dem LSG sehr wohl Angaben über Untersuchungen auf internistischem Gebiet gemacht; das Gericht hätte demgemäß ein urologisches und ein internistisches Gutachten einholen müssen. Auf orthopädischem Gebiet habe der Befundbericht des Dr. M vom 20. Januar 1978 eine Verschlechterung des Zustandes ergeben. Das Berufungsgericht hätte diesen Arzt daher als Gutachter hören müssen.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 22. Mai 1978
aufzuheben und die Sache zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückzuverweisen
sowie der Beklagten die Kosten aufzu-
erlegen.

Die Beklagte hat sich zur Sache nicht geäußert.

Beide Beteiligten haben erklärt, daß sie mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden seien (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II.

Die Revision des Klägers ist zulässig und begründet.

Nach §§ 153 Abs 1, 103 Satz 1 SGG erforscht das LSG den Sachverhalt von Amts wegen. Da vorliegend die Berufs- und Erwerbsunfähigkeit des Klägers im Sinne von §§ 1246 Abs 2, 1247 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) streitig ist, hat



das LSG alle Umstände aufzuhellen, die die Fähigkeit des Klägers, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, beeinflussen können. Zu Recht hat der Kläger gerügt, daß das LSG dies unterlassen habe.

Im Vordergrund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers steht der krankhafte Befund am linken Kniegelenk. Bereits insoweit ist der Sachverhalt nicht hinreichend abgeklärt. Der vom LSG beigezogene Bericht des behandelnden Orthopäden Prof. Dr. M vom 20. Januar 1978 ergibt einen Befund, der von den Befunden laut Gutachten Dr. K / Dr. G vom 24. März 1976 deutlich abweicht. Während dieses Gutachten, noch nicht einmal ein Jahr nach der Implantierung einer Kniegelenksprothese im April 1975 erstattet, einen funktionell ausreichenden Zustand am Bewegungsapparat ergab, schildert Prof. Dr. M eine röntgenologisch deutlich nachweisbare Arthrose sowie einen Verdacht auf Lockerung der eingebauten Prothese; die vom Kläger geklagten starken Beschwerden werden als glaubhaft angesehen. Die hiernach deutliche Diskrepanz in der Beschreibung des Befundes durch Dr. K / Dr. G einerseits und durch Prof. Dr. M andererseits konnte das LSG auch nicht durch Bezugnahme auf eine Äußerung des Anstaltsarztes der Beklagten für ausgeräumt halten. Dieser nämlich hat laut Schriftsatz der Beklagten vom 14. Februar 1978 ausgeführt, es müsse abgewartet werden, ob sich der Verdacht auf Prothesenlockerung bestätige; insoweit bestünden allerdings Zweifel. Auch die Beklagte hält hiernach für den Fall, daß sich der von Prof. Dr. M geäußerte Verdacht bestätigen sollte, einen neuen Krankheitsbefund von Gewicht für gegeben.

Insgesamt war nach allem die Frage einer möglicherweise erheblichen Verschlechterung des ohnedies schon gewichtigen Krankheitsbefundes am linken Knie zumindest offen und daher der Abklärung bedürftig. Das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, dies durch eine entsprechende orthopädische Begutachtung, ggf nach neuer und genauer Befunderhebung, zu tun.



Da dies das Berufungsgericht nicht getan hat, beruht das angefochtene Urteil auf einer Verletzung des § 103 Satz 1 SGG; es war daher aufzuheben und der Vorinstanz durch Zurückverweisung der Sache Gelegenheit zu geben, die vermäute Sachaufklärung nachzuholen.

Im übrigen ist der Sachverhalt auch hinsichtlich der auf internistischem Fachgebiet liegenden Befunde noch nicht hinreichend geklärt. Unrichtig ist die Auffassung des LSG, der Kläger habe insoweit keine neuen konkreten Leidenszustände benannt. Im Schriftsatz an das Berufungsgericht vom 10. März 1978 hat der Kläger ua ausgeführt, er sei am 17. Oktober 1975 von Dr. C "wegen Prostatitis" und am 30. Juni 1977 im F Krankenhaus "wegen Hämorrhoiden" untersucht worden. Da die internistische Gutachterin der Beklagten Frau Dr. D in dieser Richtung nichts erhoben hat, war auch der internistische - bzw urologische - Befund noch aufzuhellen, zumal dieser schon im Jahre 1974 - chronische Emphysebronchitis, Zustand nach Pneumothorax, Hyperuricämie, leichte Fettleber, Verdacht auf Harnwegsinfekt nach Nierensteinentfernung - durchaus einiges Gewicht hatte.

Vor einer neuerlichen Entscheidung wird das LSG eine medizinische Gesamtbeurteilung unter Einbeziehung der orthopädischen, der internistischen und ggf der urologischen Befunde zu der Frage einholen müssen, welche Funktionsausfälle und Behinderungen beim Kläger insgesamt gegeben sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Nach allem war zu entscheiden wie geschehen und der Kosten-
ausspruch der abschließenden Entscheidung in der Sache vor-
zubehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)